

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA)(International Taxation)“**

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat in seiner Sitzung am 25. April 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Mai 2007 erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den am Zentrum für Business and Law der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingerichteten Weiterbildungs-master "Master of Business Administration (International Taxation)".

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration (International Taxation)", abgekürzt MBA (International Taxation), verliehen.

### **§ 2 Ziel des Studiengangs**

(1) Ziel dieses Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen/Absolventen insbesondere eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und mit regelmäßig mindestens einem Jahr beruflicher Praxis im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Lehrangebots praxisnah auf den Gebieten des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre fortzubilden. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine leitende Tätigkeit in transnational tätigen Unternehmen, steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Gerichten sowie politischen Ämtern vorbereitet werden.

(2) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt.

### **§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem anderen Fach voraus; näheres regelt die Zulassungsordnung.

### **§ 4 Durchführung des Studiengangs**

(1) Die gemäß § 15 Abs. 6 LHG gebildete Gemeinsame Kommission der am Zentrum für „Business and Law“ beteiligten Fakultäten (Gemeinsame „Business and Law“ Kommission)

1. bestellt für die Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfung auf zwei Jahre einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss;
2. erlässt den Studienplan und
3. unterstützt den Vorstand des Zentrums für „Business and Law“ bei der Erfüllung seiner Aufgabe, den Masterstudiengang zu organisieren (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für „Business and Law“).

Die Gemeinsame „Business and Law“ Kommission wird dabei auf Vorschlag des Vorstands des Zentrums für „Business and Law“ tätig.

(2) Im Übrigen ist der Vorstand des Zentrums für „Business and Law“ für die Gestaltung und Durchführung des Masterstudiengangs zuständig.

(3) Zur Unterstützung des Vorstands des Zentrums für „Business and Law“, der Gemeinsamen „Business and Law“ Kommission und des Zulassungs- und Prüfungsausschusses errichtet die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät bzw. deren Rechtsnachfolger einen „Studienausschuss „International Taxation““.

(4) Dem Studienausschuss gehören an:

1. eine Professorin/ein Professor der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und zwei weitere Professorinnen/Professoren der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und/oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
2. je eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs International Taxation aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften;
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie
4. eine Studierende/ein Studierender aus dem Studiengang mit beratender Stimme.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 1 werden von den am Studiengang beteiligten und hauptamtlich an der Universität Freiburg tätigen Professorinnen/Professoren aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 2 werden aus dem Kreis der Dozentinnen/der Dozenten mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Mitglieds nach Abs. 4 Nr. 4 beträgt regelmäßig ein Jahr.

(6) Die Mitglieder des Studienausschusses können bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.

(7) Der Studienausschuss wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 4 Nr. 1 die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studienausschusses, welche/welcher damit das Amt der Wissenschaftlichen Studiengangsleiterin/des Wissenschaftlichen Studiengangsleiters übernimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Studienausschuss bereitet die Entscheidungen übergeordneter Universitätsgremien vor. Insbesondere unterbreitet der Studienausschuss Vorschläge

- für den Studienplan;
- zur Zulassung zum Studium;
- für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen;
- zur Bestellung von Prüferinnen/Prüfern;
- für die Bearbeitung von Angelegenheiten gemäß § 15 und § 18;
- für die Ermittlung des Gesamtergebnisses (§ 19) sowie
- für die Bearbeitung von Anträgen nach § 20 Abs. 3 und § 22.

Der Studienausschuss hat darüber hinaus die für die Festsetzung von Benutzungsgebühren nach §§ 13 Abs. 1 und 18 LHGebG zuständigen Gremien bei der Entscheidungsfindung, z.B. durch Bereitstellung der benötigten Berechnungsgrundlagen, zu unterstützen. Der Studienausschuss gibt ferner Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Der Studienausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen, soweit dies durch andere Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Eine Delegation auf andere Personen ist nur zulässig, soweit dies zur Abwicklung des Lehrbetriebs sinnvoll erscheint.

(10) Der Studienausschuss und die Gemeinsame „Business and Law“ Kommission beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Zu den Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden drei Professorinnen/Professoren berufen, die hauptamtlich an der Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang durchführen; an die Stelle einer Professorin/eines Professors kann eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs International Taxation treten. Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder die/den Vorsitzenden vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Anforderungen von Satz 1 gelten entsprechend.

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach außen tätig.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Masterprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Aufgaben im Rahmen dieser Prüfungsordnung auf den Studienausschuss (§ 4 Abs. 3) übertragen. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Organisation und Durchführung der Prüfungen.

### § 6 Struktur und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester. Der Studiengang ist modular aufgebaut und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung		Kreditpunkte	Sem.	Präsenzphase
<b>1. Modul: Deutsches Internationales Steuerrecht</b>		<b>10,5</b>	<b>1</b>	
Basiswissen Internationales Steuerrecht	Pflicht	3		I
Konzernsteuerquote	Pflicht	1,5		II
Konzernsteuerrecht	Pflicht	3		II
Außensteuerrecht (AStG)	Pflicht	3		II
<b>2. Modul: Recht der DBA/EG-Steuerrecht</b>		<b>10</b>	<b>1</b>	
Systematik der Doppelbesteuerungsabkommen	Pflicht	3		III
Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht	Pflicht	2		III
Grundkurs Verrechnungspreise	Pflicht	1,5		III
Steuerliche Aspekte des Europarechts	Pflicht	2,5		V
Internationale Steuerpolitik/Tax Competition	Pflicht	1		V
<b>3. Modul: Ausländisches Steuerrecht</b>		<b>5</b>	<b>2</b>	
KSt-Systeme im Ländervergleich	Pflicht	3		V
U.S. Steuerrecht & DBA-Politik USA	Pflicht	2		VI
<b>4. Modul: Internationale Steuerplanung</b>		<b>15</b>		
Internationale Umwandlungen und Sitzverlegungen	Pflicht	4	2	VI
Internationaler Unternehmenskauf	Pflicht	3	2	VI

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Internationale Steuergestaltungen	Pflicht	8	3	<b>VII</b>
<b>Modul: Wahlpflichtbereiche</b>	Wahl-			
Vertiefungskurs Verrechnungspreise	pflicht	<b>4,5</b>	2	<b>IV</b>
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht		1,5		
International Financial Reporting Standards (IFRS)		1,5		
Vertiefungskurs Recht der DBA: Betriebsstätten		1,5		
Steuerliches Projektmanagement		1,5		
		<b>45</b>		
<b>Masterarbeit</b>		<b>15</b>	3	
		<b>60</b>		

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzveranstaltungen, multimedialen Veranstaltungen und/oder Fernstudieneinheiten.

### § 7 Kreditpunkte

Der Studenumfang des Masterstudiengangs beträgt insgesamt mindestens 60 Kreditpunkte. Kreditpunkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden pro Kreditpunkt für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Eigenstudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung wider. Kreditpunkte werden studienbegleitend für jede bestandene Lehrveranstaltungsprüfung (§ 9) und für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit (§ 17) vergeben.

### § 8 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (§ 9) und der Masterarbeit (§ 17).

### § 9 Lehrveranstaltungsprüfungen (studienbegleitende Prüfungen)

(1) Zu jeder Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung gemäß § 6 hat die Kandidatin/der Kandidat eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass sie/er selbstständig wissenschaftlich arbeiten kann, die Grundzüge des Studienstoffes beherrscht und zu ihrer exemplarischen Vertiefung befähigt ist.

(2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind nach Wahl der Prüferin/des Prüfers im Einvernehmen mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur und/oder durch einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis zu erbringen. Die Art des Leistungsnachweises wird den Kandidatinnen/Kandidaten zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

### § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat ca. 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) In einem Referat soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich seines Fachgebietes auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

### § 11 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren sowie andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten und Protokolle).

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

- (4) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (5) In einem Protokoll soll die Kandidatin/der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie/er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt, Praktikum oder einer anderen Lehrveranstaltung teilgenommen hat.
- (6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle sind nach Vorgabe der Dozentin/des Dozenten oder der Studiengangsleiterin/des Studiengangsleiters in deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.
- (7) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 17 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer.

(2) Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegt folgende Notenskala zugrunde:

1 = sehr gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichen	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zu differenzierten Bewertungen der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die jeweilige studienbegleitende Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 9) und die Masterarbeit (§ 17) bestanden sind. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferinnen/Prüfern nach Absatz 2 vergebenen Noten.

(5) Bei der Bildung der nach Absatz 4 zu ermittelnden Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelten Prüfungsnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

## **§ 13 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten und Wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, berechtigt.

## **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Universitätskooperationen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges MBA im Wesentlichen entsprechen.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann im Rahmen von Universitätskooperationen für die Masterprogramme für einzelne Masterstudiengänge die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für regelmäßige Veranstaltungen oder gesamte Kurssequenzen summarisch feststellen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Gesamtnote aus den verbleibenden Noten gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin/Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss, im Übrigen von der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses getroffen. Die Anerkennung versagender Entscheidungen sind in jedem Falle vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestätigen.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet und somit nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Studienausschuss benannten Arztes bzw. einer vom Studienausschuss benannten Ärztin verlangt werden. Erkennt die/der Vorsitzende des Studienausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studienausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Studienausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Studienausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Schutzvorschriften**

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Studienausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Studienausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

### **§ 17 Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu stellen, der die Entscheidung über die Zulassung trifft.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder ein durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der § 3 erfüllt;
3. an der Universität Freiburg immatrikuliert und für den entsprechenden Masterstudiengang zugelassen ist und
4. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat.

(3) Negative Entscheidungen sind vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind, oder die Kandidatin/ der Kandidat den Masterstudiengang International Taxation endgültig nicht bestanden hat, oder den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang International Taxation an einer Hochschule in Deutschland bereits verloren hat, oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§ 18 Masterarbeit**

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat innerhalb von zehn Wochen nach Vergabe des Themas (Absatz 2) eine Masterarbeit anzufertigen, um auf diese Weise ihre/seine Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Bearbeitung auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts oder der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre nachzuweisen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist durch die Betreuerin/den Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas. Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(2) Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Betreuerin/Betreuer), denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde, durch den Studienausschuss (§ 4 Abs. 3) übertragen werden.

(3) Die Arbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer ist jedoch auch eine Abfassung in einer anderen lebenden Sprache möglich. Der Umfang der Masterarbeit soll 30 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass

- sie/er die eingereichte Masterarbeit selbstständig verfasst hat;
- die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt wurden und
- die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(5) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss zu bestimmenden Prüferin/einem weiteren Prüfer gemäß § 12 Abs. 2 bewertet. Eine nicht oder nach Ablauf der Bearbeitungszeit abgegebene Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine Lehrveranstaltungsprüfung (§ 9) nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Ist eine Lehrveranstaltungsprüfung auch nach der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erscheint die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Wiederholungsprüfung, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.

(2) Wird die Masterarbeit (§ 17) mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen.

### § 20 Gesamtergebnis

(1) Aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten in den Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 9) und der Masterarbeit erzielten Noten (§ 17) wird die Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus zwei Teilnoten, der Teilnote für die Lehrveranstaltungsprüfungen und der Teilnote für die Masterarbeit. In die Gesamtnote geht die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen mit  $\frac{3}{4}$  und die Teilnote der Masterarbeit mit  $\frac{1}{4}$  ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Teilnote der Masterarbeit entspricht der Note der Masterarbeit (§ 17 Abs. 5). Die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Lehrveranstaltungen (§ 9), wobei die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gemäß § 6 die Gewichte bilden. Dazu wird die Note jeder einzelnen Lehrveranstaltung mit den Kreditpunkten dieser Lehrveranstaltung gemäß § 6 multipliziert. Die Multiplikationsergebnisse werden im nächsten Schritt addiert. Im letzten Schritt wird die Summe der Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Kreditpunkte aller Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dividiert. Das Ergebnis ist die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Masterprüfung:

Bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Ergibt sich die Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist die Masterprüfung nicht bestanden.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 5) teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

### § 21 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin wird festgestellt, dass die Kandidatin/der Kandidat erfolgreich am Studiengang "Master of Business Administration (International Taxation)" teilgenommen hat und den akademischen Grad (§ 1 Abs. 2) erworben hat. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Noten der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen, der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote (einschließlich Dezimalnote) aus. Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag, an dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Damit wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet. Das Zeugnis und die Master-Urkunde werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 5) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Verbindlich ist jedoch allein der deutsche Wortlaut, worauf die englischsprachige Ausfertigung hinweist.

(4) Außerdem wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 22 Täuschungsversuch und Entziehung**

(1) Hat die Studentin/der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studiausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären. Wird die Prüfung als teilweise nicht bestanden erklärt, muss der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die fehlenden Prüfungen in einem angemessenen Zeitraum abzulegen.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin/der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studiausschuss gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Der Studentin/Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

## **§ 23 Einsichtsrecht**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle einschließlich ihrer Bewertungen gewährt.

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Studiausschusses zu stellen, die/der Vorsitzende bestimmt den Termin der Einsichtnahme.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben (§§ 68f. VWGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rektorin/der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

## **§ 24 Gebühren**

Der Studiengang wird durch Gebühren der Teilnehmerinnen/Teilnehmer finanziert. Die Erhebung richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zum Zulassungszeitpunkt.

## **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 10. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 12, Seiten 82 - 93 vom 16. Februar 2004), zuletzt geändert am 27. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 56, Seiten 329 - 332 vom 30. September 2004), außer Kraft.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 10. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 12, Seiten 82 - 93 vom 16. Februar 2004), zuletzt geändert am 27. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 56, Seiten 329 - 332 vom 30. September 2004).